



Frauengemeinschaft
St. Anna Frauenfeld

Statuten



Statuten – Frauengemeinschaft St. Anna, Frauenfeld

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Frauengemeinschaft St. Anna besteht ein im Jahr 1877 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Frauenfeld. Er umfasst die ganze Pfarrei St. Anna.

Er ist parteipolitisch neutral. Er ist ein Ortsverein des Thurgauischen Katholischen Frauenbundes TKF und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen, die aus christlicher Grundhaltung ihre Verantwortung und ihren spezifischen Auftrag in Familie, Kirche, Gesellschaft und Staat zu erfüllen suchen.

Art. 3

Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- Erfüllung sozialer Aufgaben
- Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität
- Teilnahme am religiösen Leben der Pfarrei
- Engagement für ökumenische Bestrebungen
- Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen
- Weiterbildung in religiösen, erzieherischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Bereichen
- Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in kirchlichen und öffentlichen Belangen

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, den Verein durch ihr Engagement oder aus Solidarität zu unterstützen.

Beitritts- oder Austrittserklärungen sind schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

IV. Organisation

Art. 5

Organe des Vereins sind:

- Jahresversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisorinnen und eine Suppleantin

Art. 6

Die Jahresversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Jahresversammlung findet alljährlich statt. Die Einladung hat schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens 14 Tage vor der Jahresversammlung zu erfolgen.

Ausserordentliche Jahresversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.

Art. 7

Anträge an die Jahresversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an die Präsidentin zu richten.

Art. 8

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin den Stichentscheid. Die geistliche Begleiterin oder der geistliche Begleiter hat kein Stimmrecht.

Art. 9

Aufgaben der Jahresversammlung:

- Genehmigung des Protokolls der vergangenen Jahresversammlung, der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisorinnen und der Suppleantin. Der Vorstand konstituiert sich selbst und verteilt die Ressorts
- Beschlussfassung über Revisionen der Statuten
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste

Art. 10

Dem Vorstand gehören an:

- Präsidentin und mindestens 2 Mitglieder, wobei das Präsidium auf mehrere Vorstandsmitglieder verteilt werden kann

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar. Die geistliche Begleitung des Vereins wird in Absprache zwischen dem Vorstand und Leitung der Pfarrei geregelt. Sie wirkt mit beratender Stimme mit.

Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand Ressortleiterinnen und Kontaktpersonen bestellen, die nicht gewählt werden.

Art. 11

Aufgaben des Vorstandes:

- Wahrnehmung der unter Art. 3 genannten Aufgaben
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins (Führen der Vereinskasse, Vermögensverwaltung, Führen der Mitgliederliste, Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets, Leiten und Protokollieren der Sitzungen)
- Erarbeitung des Jahresprogramms und des Jahresberichtes
- Vorbereitung der Jahresversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- Ausführung der an der Jahresversammlung gefassten Beschlüsse
- Bestellung von Ressorts und Gründung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen

Die Vorstandsmitglieder teilen die Aufgaben selber untereinander auf.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen zwei Vorstandsmitglieder zu zweien. Für Bank- und Postverkehr genügt die Einzelunterschrift der Kassierin.

Art. 12

Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins. Sie verfassen zu Handen der Jahresversammlung einen schriftlichen Bericht. Ist eine Revisorin an der Ausübung ihres Mandats verhindert, tritt die Suppleantin an ihre Stelle. Die Amtsdauer der Revisorinnen und der Suppleantin beträgt 3 Jahre. Sie sind wieder wählbar.

V. Finanzierung

Art. 13

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- Einnahmen aus Aktionen, Sammlungen, Schenkungen und Legaten
- dem Vermögen

Art. 14

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 16

Der Verein entrichtet dem Kantonalen Thurgauischen Katholischen Frauenbund TKF die an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeiträge.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17

Zur Revision dieser Statuten, sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Generalversammlungsbeschlusses mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Entsprechende Beschlüsse werden dem Thurgauischen Katholischen Frauenbund bekannt gegeben.

Art. 18

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen unter Aufsicht der Kirchgemeinde FrauenfeldPLUS angelegt. Diese hält das Vermögen vom eigenen getrennt. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an die Kirchgemeinde, zweckgebunden für soziale, frauenspezifische Aufgaben.

Art. 19

Diese Statuten wurden an der Jahresversammlung vom 16. März 2023 angenommen und setzen frühere, anders lautende Bestimmungen ausser Kraft.